

Inhaltlich darf dies nicht zu eng aufgefaßt werden, da sicher nicht nur bewußte, also rationale, sondern auch emotionale und bewußtseinsmäßig kaum verarbeitete psychische Merkmale oder Tatbestände gegenstandsmäßig zum Rechtsbewußtsein gehören. Ansonsten wäre es z. B. nicht möglich, hierunter auch das Rechtsgefühl oder -empfinden oder nichtbewußte Einstellungen und Haltungen zum Recht zu subsumieren. Das Rechtsbewußtsein muß als Wissenschaftsbegriff so plastisch gefaßt sein, daß dieser die genetischen Etappen des Rechtsbewußtseins — emotional repräsentierte Wertbeziehungen zum Recht, rational verarbeitete Wertbeziehungen zum Recht, ideologisch systematisierte Wertbeziehungen zum Recht — zu umschließen vermag.¹⁰ Die mitunter vorgenommene Kategorisierung des Rechtsbewußtseins in Rechtspsychologie und Rechtsideologie¹¹ ist zu grob und sollte wegen der mißverständlichen Entgegensetzung von Psychologie und Ideologie vermieden werden. Es wäre vielleicht zweckmäßiger, den Terminus „Rechtsbewußtsein“ für die wissenschaftliche Erforschung des Gegenstandes der subjektiven Widerspiegelung objektiver Rechtsverhältnisse dahingehend zu präzisieren, daß man — genauer, sachadäquater und unmißverständlicher — von der *Psychologie des Rechtsbewußtseins* spricht. Die Psychologie des Rechtsbewußtseins als Wissenschaftsgegenstand der Erforschung der psychischen Grundlagen des Rechtsbewußtseins könnte entsprechend der Struktur ihres Gegenstandes aufgegliedert werden. Als Untersuchungsbereiche der Psychologie des Rechtsbewußtseins werden vorgeschlagen:

- Rechtsempfindungen und Rechtsgefühl (emotionaler Aspekt),
- Rechtskenntnisse und Rechtseinsichten (rationaler Aspekt),
- Rechtswertungen und Rechtsideologie (axiologischer Aspekt),
- Motive und Rechtsverhalten (operationaler Aspekt).

Der Ansicht Färbers, „daß man an das Rechtsbewußtsein nicht mit Kategorien der Psychologie als der Wissenschaft vom psychischen Leben des Individuums herangehen darf“,¹² muß vom Standpunkt der marxistischen Psychologie (als Wissenschaftsdisziplin) widersprochen werden. Diese ist ja gerade dadurch gekennzeichnet, daß sie

a) nicht ausschließlich und vornehmlich Psychologie „des Individuums“ ist, sondern durch massenstatistische Erhebungen mit soziologischen Techniken und exakten Auswertungsmethoden psychische Charakteristiken, Erscheinungsformen und Leistungsprofile ganzer Populationsstichproben sichtbar werden läßt,

b) sich nicht ausschließlich oder vornehmlich mit der Erforschung psychischer Funktionen und Prozesse befaßt, sondern von ihrem gesellschaftlichen Auftrag her die psychischen Inhalte und sozialen Gehalte bewußtseinsmäßiger Repräsentationen analysiert.

2. Der Begriff des Rechtsbewußtseins ist auch insofern problematisch, als sein Wissenschaftsgegenstand weit über Rechtsprobleme im Sinne der Rechtstheorie oder Rechtspraxis hinausgeht. Die bisher vernachlässigte Analyse der Struktur des Rechtsbewußtseins ist eine vordringliche Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung. Schon eine nähere Beschäftigung mit ihr verdeutlicht, daß das Rechtsbewußtsein mit Rechtskategorien allein nicht faßbar sein wird, wie ja auch Rechtsverhältnisse selbst nicht isoliert und selbständig behandelt

10 vgl. zum Problem der genetischen Ableitung der Ideologie aus emotionalen Wertbeziehungen H.-D. Schmidt, „Einige psychologische Grundlagen der politischen Erziehungsarbeit bei Jugendlichen“, in: Probleme und Ergebnisse der Psychologie, H. VII, Berlin 1963, S. 61.

11 Vgl. I. J. Färber, „Probleme des sozialistischen Rechtsbewußtseins im Lichte des XXII. Parteitag der KPdSU“, Sowjetwissenschaft (GB), 1962, S. 849 ff.

12 a. a. O., S. 856